



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Herrn Präsidenten
des Landtages von Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 05.09.2019

zu Ltg.-557/A-1/33-2018

— Ausschuss

GS4-SR-20/375-2019

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.gs4@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-12785 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: <http://www.noel.gv.at> - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Schweiger

15708

3. September 2019

Betrifft

Resolutionsantrag der Abgeordneten Dipl.Ing. Dinhobl, Hinterholzer, Kainz, Kasser, Mag. Tanner und Balber betreffend nachhaltige Absicherung der medizinischen Nahversorgung und der Versorgung mit Arzneimitteln in ländlichen Regionen; Landtagsbeschluss

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Landtag von Niederösterreich hat in der Sitzung am 21. Februar 2019 den Resolutionsantrag der Abgeordneten Dipl. Ing. Dinhobl, Hinterholzer, Kainz, Kasser, Mag. Tanner und Balber betreffend nachhaltige Absicherung der medizinischen Nahversorgung und der Versorgung mit Arzneimitteln in ländlichen Regionen (Ltg. 557/A-1/33-2019) zum Beschluss erhoben.

In Entsprechung des Auftrages dieses Resolutionsantrages hat die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz eingeholt.

Das zuständige Bundesministerium hat mit Schreiben vom 1. August 2019 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK) nimmt Bezug auf Ihr Schreiben vom 03. Juli 2019, GZ GS4-SR-20/375-2019, zu der im Betreff angeführten Angelegenheit und nimmt diesbezüglich wie folgt Stellung:

Eingangs ist zu der in der Antragsbegründung erwähnten Thematik der Hausapotheken festzuhalten, dass nach der rechtspolitischen Entscheidung des österreichischen Gesetzgebers die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln nach einem dualen System erfolgt, wobei diese in erster Linie durch öffentliche Apotheken wahrgenommen wird, welche insbesondere in ländlichen Regionen mit geringerer Bevölkerungsdichte durch ärztliche Hausapotheken unterstützt werden.

In sogenannten Ein-Arzt-Gemeinden (ein/e Kassenvertragsarzt/-ärztin für Allgemeinmedizin) gilt grundsätzlich der Vorrang der Hausapotheken, während in Zwei- und Mehr-Arzt-Gemeinden der Vorrang öffentlicher Apotheken gilt. Durch die Apothekengesetznovelle 2016, BGBl. I Nr. 30/2016, wurden durch die Einführung der „Nachfolgerregelung“ einerseits und der „Großgemeindenregelung“ andererseits jedenfalls Erleichterungen für Hausapotheken geschaffen, um eine optimale Arzneimittelversorgung der Bevölkerung zu gewährleisten.

Schließlich darf angemerkt werden, dass eine umfassende Novellierung des Apothekengesetzes in Aussicht genommen ist. Dabei sollen vor allem der Arzneimittelzugang erleichtert und die Arzneimittelversorgung der (ländlichen) Bevölkerung grundlegend verbessert werden.

In diesem Zusammenhang darf seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz festgehalten werden, dass die ärztliche Versorgung und die Arzneimittelversorgung im ländlichen Raum wichtige Anliegen des Ressorts sind.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Ulrike K ö n i g s b e r g e r - L u d w i g
Landesrätin